



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung

Schüler:innenaustausch Frankreich 2027

Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen

1. Rahmenbedingungen

	Académie Provence-Alpes Côte d'Azur	Académie Toulouse
Art des Austausches	Direkter Austausch (Familie zu Familie auf Gegenseitigkeit)	
Teilnahmeberechtigte Schulen	Hamburger allgemeinbildende Gymnasien und Stadtteilschulen	
Klassenstufe der Bewerbenden Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der 01. November 2026 (Tag des Bewerbungsschlusses)	Besuch der - Klasse 8 oder 9 eines Gymnasiums oder des gymnasialen Bildungsgangs einer Campus-Stadtteilschule bzw. - Klasse 8, 9 oder 10 einer Stadtteilschule bei zu erwartendem Übergang in die Studienstufe. - Gute Französischkenntnisse (mindestens 2 Jahre Französisch)	
Aufenthaltsdauer	ca. 12 Wochen	
Regionen	Académie Provence-Alpes Côte d'Azur Der Schulaufsichtsbezirk von Provence-Alpes Côte d'Azur umfasst die Départements Alpes-de-Haute-Provence, Alpes-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Hautes-Alpes, Var und Vaucluse.	Académie Toulouse Der Schulaufsichtsbezirk Toulouse umfasst 8 Départements in der Region Midi-Pyrénées: l'Ariège, l'Aveyron, la Haute-Garonne, le Gers, le Lot, les Hautes-Pyrénées, le Tarn und le Tarn-et-Garonne.

2. Termine

Bewerbungszeitraum	Bewerbung: 22. August – 16. Oktober 2026 Bewerber:innen müssen bis spätestens zum 16. Oktober ihr Bewerbungsprofil und eine Datenschutzerklärung übermitteln. Die notwendigen Anlagen müssen bis zum 09. November 2026 eingereicht werden.	
<u>Ankunft</u> der französischen Schüler:innen <u>Abreise</u> der französischen Schüler:innen	Vorauss. Anfang April 2027 Vorauss. Ende Juni 2027	
<u>Abreise</u> der Hamburger Schüler:innen <u>Rückkehr</u> der Hamburger Schüler:innen	Vorauss. Mitte September 2027 Vorauss. Anfang Dezember 2027	
Informationsveranstaltungen - Vorbereitung auf die Ankunft der französischen Schüler:innen - Vorbereitung auf den Aufenthalt in Frankreich	Vorauss. Ende Februar 2027 Vorauss. vor den Sommerferien 2027	

3. Programmbeschreibung

Es handelt sich um einen Austausch auf Gegenseitigkeit. Im Falle der erfolgreichen Vermittlung leben die französischen Schüler:innen für etwa 12 Wochen gemeinsam mit ihren ungefähr gleichaltrigen Hamburger Austauschpartner:innen in deren Familien und besuchen gemeinsam mit ihnen deren Schulen. Zum o. g. Zeitpunkt erfolgt dann der Gegenbesuch, die Hamburger:innen leben dann in den Haushalten der französischen Familien und besuchen gemeinsam mit ihren Austauschpartner:innen deren Schulen.

Es handelt sich bei diesem Programm um einen schulischen Austausch nach pädagogischen Prinzipien, nicht um eine touristisch geprägte Reise. Die Schüler:innen werden voll in das Schulleben des Gastlandes und in die Gastfamilien integriert und unterliegen den dortigen Gepflogenheiten und Regelungen. Während des Aufenthalts im anderen Land wird das Erziehungsrecht an die Gastfamilie delegiert, Entscheidungen können nur in Absprache mit der gastgebenden Familie getroffen werden.

Aufgeschlossenheit und Toleranz bei kulturellen Unterschieden werden beim Austausch auf Gegenseitigkeit aber nicht nur von den teilnehmenden Schüler:innen gefordert. Die Integration der französischen Schüler:innen in das eigene Familienleben stellt dieselben Anforderungen auch an die ganze Familie. Dies wiederum macht den besonderen Reiz des Programms aus und ermöglicht, die Gastfreundschaft zu erwidern und den Gästen die eigene Stadt und das eigene Land nahe zu bringen.

Die Familie muss bereit und in der Lage sein, den Gast so aufzunehmen, wie sie sich das für ihr eigenes Kind im Gastland wünscht. Dabei sind materielle Vorzüge, wie z. B. ein eigenes Zimmer, keine Bedingung. Wichtig ist, dass die Austauschschüler:innen voll in das Familienleben eingebunden werden. Die Familie muss sich darauf einstellen, dass ihr Gastkind möglicherweise über vergleichsweise geringe Deutschkenntnisse verfügt.

Die Hamburger Bewerber:innen müssen bereit sein, sich an ungewohnte Lebensverhältnisse, z. B. an das Leben auf dem Land ohne städtische Freizeitangebote, anzupassen.

4. Organisation des Austausches

Beteiligte Organisationen dieses Austauschprogramms sind die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung in Hamburg (im Folgenden die Behörde) und die Akademien Provence-Alpes Côte d'Azur und Toulouse sowie jeweils deren Austauschkoordinator:innen. Die Behörde wählt ihre Partnerorganisationen sorgfältig aus, kann jedoch im Übrigen für deren Tätigkeiten keine Verantwortung übernehmen.

5. Bewerbungsverfahren

Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die unter Nr. 1 genannten Bedingungen (Klasse, Schulform, Schulort) erfüllt sind und die Unterlagen vollständig und termingerecht vorgelegt werden.

Bewerbende Schüler:innen müssen bis zum **16. Oktober 2026** ihr Bewerbungsprofil und eine Datenschutzerklärung übermitteln und bis zum **09. November 2026** die erforderlichen Anlagen zur Bewerbung einreichen.

Die Bewerbungen werden digital eingereicht. Entsprechende Anleitungen, die Formulare zum Übermitteln des Bewerbungsprofils stehen ebenso wie die zu unterschreibenden Einverständniserklärungen (Datenschutzerklärung sowie Anlagen 1 und 2 zur Bewerbung) unter <https://bildung-international.hamburg.de/sus/org/fr/>

Die Datenschutzerklärung muss bis spätestens **16. Oktober 2026** per E-Mail an britta.busse@bsfb.hamburg.de übermittelt werden.

Fristgerechte Einreichung der Online-Bewerbung und der Datenschutzerklärung vorausgesetzt, kannst Du die erforderlichen Anlagen zu Deiner Bewerbung auf einem sicheren Server hochladen. Die Einladung dazu erhältst du spätestens nach dem 16. Oktober per E-Mail.

Die Einverständniserklärungen sind von den Schüler:innen und von allen Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Liegt das Sorgerecht beim Jugendamt, ist die Unterschrift des sorgeberechtigten Amtsvormundes einzuholen. Mit der Bewerbung erkennen die Sorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen an.

6. Vermittlungschancen, Mindestzahl Teilnehmer:innen

Die Mindestzahl liegt bei 10 Teilnehmer:innen je Zielregion. Bei Nichterreichen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Programms (s. a. Nr. 15).

Für Hamburger Schüler:innen gilt, dass sich ihre Vermittlungschancen deutlich erhöhen, wenn sie beim Anmeldeverfahren keine Präferenz bezüglich des Geschlechts der Austauschperson angeben.

Grundsätzlich erfolgt die Bewerbung für das Austauschprogramm für die volle Dauer von 84 Tagen (12 Wochen). Da es viele französische Schüler:innen gibt, die nur an einem zweimonatigen Schüler:innenaustausch interessiert sind, gibt es auch für die Hamburger Schüler:innen die Möglichkeit den unverbindlichen Wunsch nach einem 2-monatigen Austausch zu übermitteln. Dieser Wunsch kann bei der letzten Schaltfläche des Online-Formulars („Hast Du besondere vermittlungsrelevante Wünsche?“) zum Ausdruck gebracht werden. Sollte ein verkürzter Austausch (2 Monate) im Interesse beider Parteien vermittelt werden, so entfällt gegebenenfalls der Anspruch auf den finanziellen Zuschuss vom Deutsch-französischen Jugendwerk.

7. Kosten

Für die Teilnahme am Bewerbungsverfahren entstehen keine Kosten. Etwaige Aufwendungen für die Anfertigung/Einreichung der Bewerbungsunterlagen werden nicht erstattet.

7.1 Aufenthaltskosten und Schulbesuch

Kosten für Unterkunft und Verpflegung fallen beim Austausch auf Gegenseitigkeit nicht an, da die Schüler:innen jeweils in den Familien ihrer Austauschpartner:innen untergebracht werden. Mit der Teilnahme verpflichtet sich die Hamburger Familie, den französischen Gast für den vorgesehenen Zeitraum aufzunehmen, zu verpflegen und zu betreuen.

Ein angemessenes Taschengeld für den Auslandsaufenthalt ist einzuplanen. Selbstverständlich richtet sich die Höhe des Taschengeldes nach den familiären Möglichkeiten und den individuellen Bedürfnissen. Es ist ratsam, Vorsorge zu treffen z. B. für evtl. erforderliche Arztbesuche, Medikamente, die vorfinanziert werden müssen, usw.

Schulgeld wird nicht verlangt.

7.2 Kostenpauschale, Höhe und im Preis eingeschlossene Leistungen

Die Behörde vermittelt - unter Ausnutzung der günstigsten Bedingungen - eine Gruppenreise. Im Falle der Vermittlung verpflichten sich die Eltern zur Teilnahme ihres Kindes an der Gruppenreise.

Von den Teilnehmenden wird eine Kostenpauschale in Höhe von voraussichtlich

- **500,- €** für den Austausch mit der Akademie Provence-Alpes Côte d'Azur und
- **500,- €** für den Austausch mit der Akademie Toulouse

erhoben.

Die Kostenpauschale wurde aufgrund der Erfahrungswerte vergangener Austauschjahre veranschlagt und kann zum Zeitpunkt der Vermittlung deutlich abweichen.

Die Pauschale schließt folgende Kosten ein:

- die Reisekosten der Schüler:innen Hamburg – Provence-Alpes Côte d'Azur bzw. Toulouse – Hamburg.
- die Kosten für Schlüsselbänder mit Namensschildern o.ä., um die Reisegruppe für die Begleitung während der Reise leicht identifizierbar zu machen,
- anteilige Kosten für Gastgeschenke für ausländische Schulleitungen, deren Schulen im Rahmen der Auslandsreise ggf. besucht werden, um das Programm qualitativ zu verbessern (max. 15 Euro pro Austauschgruppe),
- etwaige anteilige Kontoführungsgebühren für das für den Austausch eingerichtete Treuhandkonto,
- anteilige Bewirtungskosten für den Besuch der ausländischen Koordinator:innen, die die französische Gruppe nach Hamburg begleiten und vor Ort Programmabsprachen treffen (max. 150 Euro pro Austauschgruppe),
- diverse und/oder nicht vorhersehbare mit dem Austausch in Zusammenhang stehende Kosten, die im Einzelfall anfallen können (max. 55 Euro pro Austauschgruppe).

Die Kostenpauschale wird so veranschlagt, dass sie zur Deckung aller genannten Kosten ausreichen soll. Sollte dies wider Erwarten, z. B. durch unerwartet hohen Anstieg des Reisepreises, nicht gelingen, sind Mehrkosten durch die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zu tragen.

Die Kostenpauschale wird nach vollständiger Beendigung des Austausches (Besuch und Gegenbesuch) abgerechnet. Die Sorgeberechtigten erhalten eine Abrechnung. Belege über geleistete Zahlungen können bei der Behörde eingesehen werden. Etwaige Nachforderungen sind innerhalb der gesetzten Frist zu begleichen, Guthaben werden mit der Schlussabrechnung an die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden zurückgezahlt. Soweit die von den Teilnehmenden eingezahlten Kostenpauschalen nicht von dem Bankinstitut, bei dem das für den Austausch eingerichtete Treuhandkonto geführt wird, verzinst werden, entfallen auch bei der Schlussabrechnung keine Zinsen auf ein mögliches Guthaben.

Reisebegleitung auf der Hinreise ist gewährleistet. Die Reiseleitung ist während der Reise gegenüber den Teilnehmenden weisungsberechtigt und aufsichtspflichtig. Die Rückreise findet in der Gruppe ohne Begleitung statt.

Dieses Austauschprogramm erfüllt die Rahmenbedingungen des Brigitte-Sauzay-Programms des DFJW¹. Die Teilnehmenden können einen Antrag auf Fahrtkostenzuschuss beim DFJW stellen – eine Bezuschussung kann jedoch nicht garantiert werden. Die rechtzeitige Antragstellung und die Erfüllung etwaiger Auflagen für den Erhalt eines Zuschusses liegt in der Verantwortung der Familien der Teilnehmer:innen.

DFJW-Zuschüsse werden i. d. R. nach Abschluss der Austauschmaßnahme gezahlt.

8. Hinweise für die Schulen

8.1 zur Auswahl der Bewerber:innen

Die französischen Schüler:innen besuchen zum Zeitpunkt des Aufenthalts der Hamburger Gäste in Frankreich zum Teil die *seconde* eines *Lycée*, vergleichbar der deutschen Klassenstufe 10 (Hochschulreife in Frankreich nach 12 Jahren). Die Bewerbenden sollen daher über gute bis sehr gute Französischkenntnisse verfügen.

Die Leistungen in den übrigen Fächern sollen den Übergang in die gymnasiale Oberstufe/Studienstufe erwarten lassen und gewährleisten, dass ein Erreichen des Klassenziels durch die Teilnahme am Austausch nicht gefährdet wird. Während des Auslandsaufenthaltes versäumte Inhalte sollen in angemessener Zeit nachgeholt werden. Kann die Schule es vertreten, werden versäumte Klassenarbeiten nicht nachgeschrieben und die Teilnehmenden erhalten das nächste Zeugnis unter angemessener Berücksichtigung der nach Rückkehr erbrachten Leistungen mit dem Vermerk „Abwesenheit von ... bis ... wegen Teilnahme an einem Schüler:innenaustauschprogramm“. Andernfalls sollte der:in Schüler:in zum Zeitpunkt der Bewerbung verdeutlicht werden, dass Klassenarbeiten nachgeschrieben werden müssen. Die Schule soll bereit sein, die Teilnehmenden bei ihrer Re-Integration zu unterstützen.

Die empfehlende Lehrkraft sollte die Bewerbenden so gut kennen, dass sie sie wegen ihrer charakterlichen Qualitäten, ihrer Bereitschaft zur Anpassung an ungewohnte Lebensverhältnisse und ihrer Aufgeschlossenheit für fremde Denk- und Lebensart für den Austausch empfehlen kann. Kriterien für die Eignung sind neben Offenheit und Integrationsbereitschaft eine physische und psychische Stabilität sowie Kommunikationsfreudigkeit. Im Rahmen der Möglichkeiten sollte auch die Eignung der Elternhäuser berücksichtigt werden.

8.2 zur schulischen Betreuung der Gäste

Die Schulen benennen Betreuungslehrkräfte, die sich der schulischen Belange der Gäste annehmen und Bezugspersonen sein sollen, an die sich die Schüler:innen mit allen auftretenden Problemen wenden können. Bei evtl. auftretenden Konflikten in der Schule oder Gastfamilie vermittelt die Betreuungslehrkraft und versucht, gemeinsam mit den Betroffenen Lösungen zu finden.

Den Betreuungslehrkräften kommt in diesem Austausch eine sehr wesentliche Rolle zu.
Es ist wichtig, dass sie sich freiwillig für diese Aufgabe zur Verfügung stellen.

¹ DFJW = Deutsch-Französisches Jugendwerk

Es ist vorgesehen, dass die französischen Gäste am Unterricht ihrer Austauschpartner:innen teilnehmen. Reichen die Deutschkenntnisse dafür nicht aus, kann es sinnvoll sein, sie in Fächern mit hohem sprachlichem Schwierigkeitsgrad in niedrigere Klassen einzugliedern, soweit ihr Alter das zulässt.

Die französischen Schüler:innen müssen nach Rückkehr einen Beleg über ihren Schulbesuch in Hamburg vorweisen. Eine von der Betreuungslehrkraft zu fertigende kurze Beurteilung in deutscher oder französischer Sprache soll die Fächer und Aktivitäten aufführen, an denen die Gastschüler:innen teilgenommen haben, und Leistungen wie Sozialverhalten würdigen. Der Bericht kann in deutscher und französischer Sprache abgefasst werden.

9. Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen

Die Teilnahme an den Vorbereitungs- und Informationsveranstaltungen (s. 2) ist für die Teilnehmer:innen und jeweils mindestens ein sorgeberechtigtes Elternteil verpflichtend.

Soweit während der Vorbereitungsveranstaltungen Dokumente von den Sorgeberechtigten zu unterschreiben sind, muss im Falle der Anwesenheit nur eines Sorgeberechtigten die Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten umgehend nachgeholt werden.

Die Bereitschaft zur Teilnahme als Ehemalige:r an den Vorbereitungsveranstaltungen des nächsten Jahrgangs wird vorausgesetzt.

10. Versicherung

Der gesetzliche Unfall-Versicherungsschutz durch die Unfallkasse Nord besteht auch in Frankreich während des regulären Schulbesuchs und auf dem direkten Schulweg. Die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen ist nicht gesetzlich versichert.

Ein Kranken-, Reiserücktritts- und Haftpflichtversicherungsschutz ist nicht Bestandteil des Programms – die Eltern der Teilnehmenden sorgen selbst für ausreichenden Versicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland.

11. Aufenthaltsdauer, Schulpflicht

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung kann der Reisezeitraum nur ungefähr angegeben werden (s. Nr. 2). Exakte Reisedaten stehen erst mit endgültiger Buchung fest.

Die vermittelten Schüler:innen gelten für die Dauer der Reise als von der Schulpflicht in Hamburg befreit. Es muss kein zusätzlicher Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht bei der Hamburger Schule eingereicht werden.

Während des Aufenthaltes in Frankreich sind die Hamburger Teilnehmer:innen verpflichtet, die Schule ihrer Austauschpartner:innen zu besuchen. Weitere Reisen während der Schulzeit in Frankreich werden nicht genehmigt. Individuelle Reisen der Hamburger Schüler:innen ohne ihre Gastfamilie während der Wochenenden oder der französischen Schulferien entsprechen nicht dem Grundgedanken dieses Austauschprogramms und sind grundsätzlich nicht gestattet.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch in Hamburg über die vorgesehene Programmdauer hinaus ist nicht möglich und wird von der Behörde nicht bewilligt.

12. Personaldokument, Gesundheit

Alle Teilnehmer:innen benötigen rechtzeitig vor Beginn der Reise ein bis Ende des Kalenderjahres 2027 gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass). Die Teilnehmer:innen sind für die sichere Verwahrung der notwendigen Dokumente während der Reise, selbst verantwortlich. Bei Nichtbeachtung tragen die Teilnehmer:innen die Folgen und die Sorgeberechtigten ggf. die damit verbundenen Kosten.

Die Verantwortung für ausreichenden Impfschutz für den Aufenthalt in Frankreich tragen die Sorgeberechtigten der Teilnehmenden; sie sollten sich diesbezüglich ärztlich beraten lassen. Informationen über erforderliche und empfohlene Impfungen können der Internetseite des Auswärtigen Amtes² entnommen werden.

14. Zahlungsbedingungen

Die Kostenpauschale wird im Falle der Vermittlung voraussichtlich 500,- Euro für den Austausch mit der Region Provence-Alpes Côte d'Azur und voraussichtlich 500,- Euro für den Austausch mit der Region Toulouse Ende April 2027 fällig. Eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des entsprechenden Treuhandkontos erfolgt mit dem Vermittlungsangebot.

15. Bericht über den Aufenthalt

Die Schulbehörde erwartet von den Teilnehmenden nach ihrer Rückkehr einen Bericht über ihre Erfahrungen, um die Planung und Durchführung künftiger Austauschvorhaben zu verbessern. Über Inhalt, Form und Abgabetermin des Berichts erhalten die Teilnehmenden zu gegebener Zeit Hinweise.

Sofern die Teilnehmer:innen einen Fahrtkostenzuschuss beim DFJW beantragt haben und die Zahlung vom Jugendwerk in Aussicht gestellt wurde, ist auch dort ein Bericht einzureichen; den Termin dafür legt das DFJW fest.

16. Vermittlungsverfahren

Bewerber:innen, die zum Vermittlungsverfahren zugelassen werden, erhalten eine Einladung zu einem Gruppenvorstellungsgespräch.

Im Januar erfolgt die Benachrichtigung über den Erfolg der Bewerbung. Eine Vermittlung erfolgt in Form eines Vorschlages, der der Annahme beider beteiligter Familien bedarf. Erst dann gilt die Vermittlung als bestätigt. Ein Anspruch auf Vermittlung besteht nicht.

Die Leistungsbeziehungen bestehen ausschließlich zwischen den beiden beteiligten Familien. Die Organisationen (s. 4) können nicht in die Haftung genommen werden und sie sind nicht verantwortlich für einen Ausgleich zwischen den durch die beteiligten Familien erbrachten Leistungen.

Je nach Bewerbungslage kann im Falle der Ablehnung eines Vermittlungsvorschlages möglicherweise kein:e neue:r Austauschpartner:in benannt werden.

Treten im Laufe des Vermittlungsverfahrens Umstände ein, die eine Teilnahme an diesem Programm ausschließen (z. B. Vermittlung in einem anderen zeitlich überlagernden Austauschprogramm), ist die Behörde unverzüglich zu informieren.

Sollte die Mindestzahl an Teilnehmer:innen (s. 6) nicht erreicht werden, werden die Bewerber:innen und ihre Sorgeberechtigten durch die Behörde unterrichtet.

17. Datenschutz, Bewerbungsunterlagen

Die Übermittlung des Bewerbungsprofils erfolgt mittels eines vom IT-Dienstleister Dataport betreuten Webformulars. Die übrigen einzureichenden Unterlagen werden durch die Bewerber:innen auf einem sicheren Server abgelegt. Die Einladung zur Nutzung des Servers erfolgt zu gegebener Zeit.

² [Frankreich: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt \(auswaertiges-amt.de\)](https://www.auswaertiges-amt.de/Reise-und-Sicherheitshinweise)> Reise- und Sicherheitshinweise

Unterlagen und Daten der

- nicht vermittelten Schüler:innen werden nach Abschluss des Bewerbungs- und Vermittlungsverfahrens bis auf einige Stammdaten für statistische Auswertungen gelöscht.
- vermittelten Schüler:innen werden noch 10 Jahre nach Abschluss des Austausches in elektronischer Form aufbewahrt und dann ebenfalls bis auf einige Stammdaten für statistische Auswertungen den Datenschutzbestimmungen entsprechend gelöscht.
- Die Bewerbungsunterlagen enthalten eine weiterführende von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnende Erklärung zum Datenschutz.

18. Rücktritt, vorzeitiger Abbruch des Programms

Vor Vermittlung können die Sorgeberechtigten die Bewerbung ihres Kindes schriftlich zurückziehen. Bei mehr als einem Sorgeberechtigten sind beide Unterschriften erforderlich. Die schriftliche Erklärung wird mit und für den Tag des Eingangs bei der Behörde wirksam. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt keineswegs eine Rücktrittserklärung.

Erfolgt der Rücktritt nach einer Vermittlung, haften die Sorgeberechtigten für Stornogebühren und für sonstige der Behörde bis zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits entstandenen anteiligen Kosten.

Kann die Behörde vor Ablauf der vorbereitenden Informationsveranstaltungen und mit Einverständnis der französischen Familie und der französischen Koordinator:innen eine geeignete Ersatzperson benennen, so werden den Sorgeberechtigten der:s ursprünglich Vermittelten die Mehrkosten auferlegt, die durch den Wechsel entstehen. Für den vereinbarten Reisepreis haften die Sorgeberechtigten der Ersatzperson und der:s ursprünglich Vermittelten gesamtschuldnerisch.

Sollten sich die Austauschpartner:innen in Konfliktfällen auch nach beratenden Gesprächen mit der Betreuungslehrkraft zu einem Abbruch des Programms entschließen, sind vor Einleitung einer vorzeitigen Rückreise die Koordinator:innen beider Länder zu beteiligen. Bricht eine:r der beiden Austauschpartner:innen den Austausch ab oder wird der Aufenthalt wegen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen dieses Austauschprogramms, gegen den Verhaltenskodex (Anlage 1 zur Bewerbung) oder wegen falscher Angaben im Bewerbungs- und Vermittlungsverfahren oder zum Gesundheitszustand durch die Austauschorganisation abgebrochen, endet der Austausch grundsätzlich auch für die:den Andere:n.

Ein Anspruch auf Vermittlung einer Ersatzfamilie besteht nicht.

Eine vorzeitige Rückreise erfolgt ohne Begleitung; evtl. zusätzlich entstehende Reisekosten gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten der Teilnehmenden. Entschädigungen für den erbrachten Aufwand werden nicht geleistet, ebenso können aus einem nicht zufriedenstellenden Verlauf des Austausches keine finanziellen Forderungen abgeleitet werden.

Im Falle der vorzeitigen Rückreise endet die Beurlaubung von der Schulpflicht im eigenen Land entsprechend.

19. Änderungen der Programmbedingungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Programminhalte sowie Wechsel von Leistungsträgern oder Änderungen von Reiserouten, die nach erfolgter Ausschreibung eintreten, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für Leistungen bzw. Programminhalte, die die Behörde lediglich vermittelt. Die Behörde behält sich vor, Austauschprogramme abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Ein weitergehender Anspruch der Teilnehmenden, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung, besteht nicht.

Die Behörde kann das Austauschprogramm absagen, wenn die Durchführung des Programms infolge außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie z. B. durch Krieg, Streik, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünftsstätten u.Ä. Eine Kündigung wegen höherer Gewalt bleibt unberührt (§ 651 j BGB).

Die Behörde unterrichtet die Teilnehmenden unverzüglich von Reiseabsagen bei höherer Gewalt oder bei erheblichen Änderungen.



20. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen dieser Programmbeschreibung und Teilnahmebedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen und die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen insgesamt.

Übersicht über die Regionen, in die vermittelt wird



Académie Toulouse



Académie Provence-Alpes-Côte d'Azur

